

Protokoll

über die am Donnerstag, den 29. Juni 2018 um 20.00 Uhr im Vereinsheim
(Dornleiten 71, 3343 Hollenstein an der Ybbs) stattgefundene

Gemeinderatssitzung

- Vorsitzender:** Vzbgm Walter Holzknecht Tagesordnungspunkte 1 bis 14; Bgm. Manuela Zebenholzer ab Tagesordnungspunkt 15
- Anwesend:** Bgm Manuela Zebenholzer (ab Tagesordnungspunkt 15 – 21:20 Uhr); Vzbgm. Walter Holzknecht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl, GR Bernhard Forstenlechner, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleitner, GR Ing. Erwin Streicher, GR Chrysanthemus Stix, GR Martin Sonnleitner, GR Ing. Friedrich Buder; GR Martin Sonnleitner, GRin Martina Eschauer, GR Philip Winkelmayr BSc, GR Martin Sonnleitner, GR Ing. Bernhard Jagersberger, GR Anton Klaf, gGR Ing. Herbert Jagersberger, GR Mario Seisenbacher, GR Leopold Danner;
- Entschuldigt:** GR Lisa Danner;
- Schriftführer:** Wolfgang Kefer

Tagesordnung

- 1) Bericht des Prüfungsausschusses vom 26. Juni 2018
- 2) Ansuchen Gewerbeförderung Peter Jagersberger
- 3) Vertrag mit Öffentlichem Wassergut (Ausleitung Kesselgraben)
- 4) NÖVOG – Grundabtretungserklärung (Oisberg) – Widmung als Öffentliches Gut
- 5) Grundbuchsangelegenheiten (Löschungserklärungen - Wiederkaufsrechte)
 - a) EZ.363 Grundbuch 03304 Großhollenstein
 - b) EZ.571 Grundbuch 03304 Großhollenstein
 - c) EZ.68 Grundbuch 03311 Krengaben
- 6) Datenschutzgrundverordnung
 - a) Bestellung des Datenschutzbeauftragten
 - b) Bestellung des Datenschutzkoordinators
- 7) Mietvertrag
 - a) Dornleiten 21/5
- 8) Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie- Raumordnung vom 18. Juni 2018
- 9) Auftragsvergaben WVA BA06
 - a) Erd- und Baumeisterarbeiten
 - b) Installationsarbeiten
 - c) Ziviltechnikerleistungen
- 10) Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes
- 11) Sanierung Postparkplatz
- 12) Statuten ARGE – Kleinregion Ybbstal – Eisenstraße
- 13) Bericht des Ausschusses für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus-, Soziales vom 14. Juni 2018
- 14) Bilanz Licht- und Kraftvertrieb 2016
- 15) Wasserleitungsgebührenordnung

Der Vorsitzende stellt fest, dass zur heutigen Sitzung die Mitglieder des Gemeinderates nicht ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Einladung wurde erst am 24. Juni 2018 zugestellt. Durch die Anwesenheit der Gemeinderäte ist jedoch dieser Mangel gegenstandslos.

Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Auf die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wird verzichtet.

1) Bericht Prüfungsausschuss vom 20. März 2018:

Der Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 26. Juni 2018 dem Gemeinderat vom Obmann GR Leopold Danner vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Nachstehende Tagesordnungspunkte wurden behandelt.

1. Stände Girokonten Gemeinde und LKV
2. Sämtliche offene Posten-Listen Gemeinde und LKV
3. Hundehalter und Abgaben

Zum Prüfbericht liegt eine schriftliche Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw. des Kassenverwalters vor, die dem Gemeinderat ebenfalls vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde.

Ergänzend dazu berichtet der Kassenverwalter, dass die höheren Zahlungsrückstände aus den Kanalbenützungsgebühren auch auf die Vorschreibung des zweiten Quartals per 15. Mai 2018 zurückzuführen sind. Bei Verlassenschaften werden durchwegs die Forderungen angemeldet. Betreffend die Zahlungsrückstände bei den Heizungen wird zum ersten Fall mitgeteilt, dass es telefonische Bemühungen der Bediensteten gibt, jedoch die Schuldnerin dies immer wieder durch Beschwerden bei der Bürgermeisterin unterbindet. Im zweiten Fall wurde eine Ratenzahlung vereinbart. Diese Vereinbarung wird derzeit eingehalten.

GR Philip Winkelmayr fragt an wie die Klagen abgewickelt werden. Dazu wird erklärt, dass diese Agenden bei den Abgaben und Steuern der Gemeindedienstleistungsverband übernimmt. Jedoch gestalten sich auch diese Eintreibungen sehr schwierig bzw. gehen nur sehr schleppend voran. Bei Privatwirtschaftlichen Forderungen muss diese Angelegenheit seitens der Gemeinde direkt abgewickelt werden.

Der Bericht des Prüfungsausschusses sowie die Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

2) Ansuchen um Gewerbeförderung Peter Jagersberger:

Vom Gasthaus Groß-Bach – Peter Jagersberger liegt ein Ansuchen vom 3. April 2018 auf Gewährung einer Gewerbeförderung (Lehrlingsförderung) vor. Das Ansuchen entspricht den Richtlinien.

Über Antrag von Vzbgm Walter Holz knecht beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung einer Lehrlingsförderung in der Höhe von € 220, -- (Förderung für das erste Lehrjahr). Die Förderung kann nach Ablauf des ersten Lehrjahres (30. Juni 2018) ausbezahlt werden.

Über Antrag von Vzbgm Walter Holz knecht beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung der Lehrlingsförderung für das zweite Lehrjahr in der Höhe von € 150, --. Dieser Betrag kann dann mit Ablauf des zweiten Lehrjahres ab 30. Juni 2019 nach Ansuchen ausbezahlt werden.

GR Martin Sonnleitner schlägt vor, diese Vorgangsweise auch bei den zukünftigen Ansuchen auf Lehrlingsförderungen so zu handhaben.

3) Vertrag mit Öffentlichem Wassergut (Ausleitung Kesselgraben):

Für den Bestand eines linksufrigen Auslaufbauwerkes in den „Hammerbach“, und der damit verbundenen Inanspruchnahme des bundeseigenes Grundstück Nr. 128111, KG Großhollenstein, zur Ableitung des Überwassers aus der Kleinwasserkraftanlage „Kesselgraben“ ist mit dem Verwalter des Öffentlichen Wassergutes ein Vertrag abzuschließen.

Über Antrag von Vzbgm Walter Holzknecht beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Vertrag mit dem Verwalter des Öffentlichen Wassergutes abzuschließen:

Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut:

Vertragsgeber: Republik Österreich (Land— und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich,

Vertragsnehmer: Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs

Gegenstand ist die Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut in der Katastralgemeinde Großhollenstein, EZ 502, Parz.Nr. 1281/1.

Der Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betriebens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Wasserrechtliches Verfahren der Bezirkshauptmannschaft Amstetten unter Zl. AMW2-WA-1742/001

Nutzungsumfang: Bestand eines linksufrigen Auslaufbauwerkes in den „Hammerbach“, bundeseigenes Grundstück Nr. 128111, KG Großhollenstein, zur Ableitung des Überwassers aus der Kleinwasserkraftanlage „Kesselgraben“. Die Inanspruchnahme erfolgt auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 986, KG Großhollenstein.

Jahresentgelt nach Punkt 5 der Bedingungen: € 16,— zuzüglich 20% Umsatzsteuer, somit insgesamt € 19,20

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden besonderen sowie die in der Beilage angeführten allgemeinen Bedingungen.

Besondere Bedingungen:

Die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Vertragsnehmer.

Vertragsbedingungen:

1. Allgemeines

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage und maßstabsgerecht darzustellen.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch beide Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR180628.docx

der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Bundeswasserbauverwaltung. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und Dies Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig. Der Vertragsnehmer ist ferner nicht berechtigt, aus dem Titel der Bauführung oder Grundbenützung eine Grundabtretung im Sinne der Bestimmungen des § 418 ABGB. zu verlangen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Vertragsdauer:

Der Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betriebens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres kündigen. Der Vertrag erlischt- unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer - wenn die im Pkt. 9 dieses Vertrages festgelegten Bestimmungen zutreffen.

3. Räumungsverpflichtung:

Der Vertrag erlischt, wenn dem Vertragsnehmer die für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlagen erforderlichen behördlichen Bewilligungen im Nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagenteile des Kleinwasserkraftwerkes spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entfernen.

Die Liegenschaft ist unter Herstellung eines ordnungsgemäßen Oberflächenzustandes (=Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der betroffenen Teilflächen nach Entfernung der baulichen Anlagen — als ursprünglich wird dabei jener Zustand definiert, wie er an den unberührten Böschungs- und Wasserflächen des Hammerbaches anzutreffen ist) an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben.

Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin kein Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt es schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

4. Eigenbedarf und Bedarf für öffentliche Zwecke:

Weiters verpflichtet sich der Vertragsnehmer, die im Pkt. 1 angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären; dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen oder räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären.

Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder ein

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR180628.docx

geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

5. Nutzungsentgelt und Wertsicherung

Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt pro Jahr € 16,-- zuzüglich 20% Umsatzsteuer (= € 3,20), somit insgesamt € 19,20 und wird jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren im Voraus vorgeschrieben.

Das Nutzungsentgelt für den genannten Vertragszeitraum ist jeweils innerhalb von 3 Wochen ab Vorschreibung durch den Vertragsnehmer an die Vertragsgeberin zu überweisen.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Nutzungsentgeltes einschließlich der Nebenforderungen vereinbart.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österr. Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seiner Stelle tretender Index. In Ermangelung eines solchen ist ein anderer auf Verbraucherpreisen beruhender Index heranzuziehen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Dezember 2017 verlaubliche endgültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt.

Beim Überschreiten der Schwankungen von 5% wird jedoch die gesamte Änderung berücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die letzte innerhalb des Jahres ersichtliche, außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die neue Bezugsgröße sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Die sich aufgrund dieser Wertsicherung ergebende Änderung des Nutzungsentgeltes samt Nebenforderungen wird jeweils bei der nächstfolgenden Entgeltvorschreibung berücksichtigt (Nachforderung für den vergangenen Zeitraum bzw. Guthaben für den folgenden Zeitraum). Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist auch für jenen Zeitraum zu entrichten, in welchem der Vertragsnehmer die vertragsgegenständlichen Grundstücke ohne rechtsgültigen Vertragstitel genutzt hat.

6. Zahlungsrückstand

Auf Stundung oder Erlass des Entgeltes besteht kein Anspruch, selbst bei Schäden nicht, die durch Hochwasser oder Eisgang eintreten.

Beim Überschreiten des gem. Pkt. 5 festgelegten Zahlungstermins werden Verzugszinsen berechnet.

Das Vertragsverhältnis wird unverzüglich aufgelöst, wenn der Vertragsnehmer mit der Zahlung des Benützungsentgeltes mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

Für den Fall gegenseitiger Schuldigkeit wird Aufrechnungsverbot vereinbart.

7. Vertragsperson

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam. Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

8. Haftung

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für die Benützung bundeseigenen Grundes sowie aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. 1 eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung und den Betrieb und die Erhaltung der

vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlage, Wegverbindungen, Zufahrten u. dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik als Grundeigentümerin erhoben werden sollten. Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Pkt. 1 näher umschriebenen Anlage erheben.

9. Behördliche Bewilligungen

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer. Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwidergehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigen Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Bundeswasserbauverwaltung geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Pkt. 3 des Vertrages sinngemäß.

10. Nebenabreden

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

11. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die im seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

12. Kontrollrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten. Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

13. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der ggstl. Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

14. Streitigkeiten

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sächlich zuständigen Gerichte in Wien berufen.

15. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt, wobei je eine Ausfertigung für die Grundeigentümerin, für den Vertragsnehmer sowie für die Vorlage beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern bestimmt ist.

4) NÖVOG – Grundabtretungserklärung (Oisberg) – Widmung als Öffentliches Gut:

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Vzbgm Walter Holzknecht einstimmig nachstehende Grundstücksabtretungserklärung abgeschlossen zwischen:

Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309v, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten im Folgenden kurz „NÖVOG“ und der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Öffentliches Gut vertreten durch die Bürgermeisterin Manuela Zebenholzer, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein/Ybbs im Folgende kurz „Gde Hollenstein/Ybbs, ÖG“ wie folgt:

1. Eigentumsverhältnisse: Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309v, ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 25, KG 03316 Oisberg, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 142/1 im Ausmaß von 68.913 m².

2. Grundabtretung: Aufgrund des Teilungsplanes der Vermessung Di Kolbe — Di Grünzweil ZT OG, vom 11.08.2016, GZ 9433, wird unter anderem die Teilfläche 8 des Grundstücks Nr. 142/1 an das Öffentliche Gut der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs übertragen:

a) Die Teilfläche 8 im Ausmaß von 204 m², welche das neue Grundstück Nr. 142/3 bildet, wird in die neu eröffnete Liegenschaft EZ 26, welche sich im Alleineigentum des Öffentlichen Gutes der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs befindet, übertragen.

Die NÖVOG tritt daher aus dem ihr gehörigen Gutsbestand der Liegenschaft EZ 25 Grundbuch 03316 Oisberg das neu gebildete Grundstück Nr. 142/3, wie oben dargestellt, unentgeltlich an das Öffentliche Gut der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ab, und erklärt sich die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs als Verwalterin des Öffentlichen Gutes einverstanden.

Weiters beschließt der Gemeinderat über Antrag von Vzbgm Walter Holzknecht einstimmig nachstehende Verordnung:

Gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes LGBl. 8500 i.d.g.F. wird verfügt:

Das nachstehend angeführten Trennstücke wird als Gemeindestraße (Güterweg Oberblamau) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Aus Parz. Nr. 142/1, KG 03316 Oisberg - Trennstück 8 – Neue Parzellennummer 142/3 KG 03316 Oisberg

Das neu festgelegte Weggrundstück wird in das Eigentum der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Öffentliches Gut übernommen.

Die Vermessungsurkunde des ZT DI Rudolf Kolbe und DI Heinz Grünzweil GZ 9433 vom 11. Juni 2016 ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen.

5) Grundbuchsangelegenheiten (Löschungserklärungen – Wiederkaufsrechte)

a) EZ 363 Grundbuch 03304 Großhollenstein

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Vzbgm Walter Holzknecht einstimmig nachstehende Löschungserklärung:

Ob der Liegenschaft **EZ. 363 Grundbuch 03304 Großhollenstein** (Eigentümerin: Edeltraud Huber, geb. 1929-06-10, zur Gänze) ist zu C-LNr. 4 a das WIEDERKAUFSRECHT gem. Kaufvertrag 1963-08-21 für die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs grundbücherlich einverleibt. Die **Gemeinde Hollenstein an der Ybbs**, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, verzichtet nunmehr auf

dieses Wiederkaufsrecht und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ob der Liegenschaft EZ. 363 Grundbuch 03304 Großhollenstein die **Löschung** des zu ihren Gunsten einverleibten und eingangs näher bezeichneten Wiederkaufsrechtes grundbücherlich einverleibt werden kann.

Die mit der Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde verbundenen Kosten und Gebühren gehen jedenfalls nicht zu Lasten der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs.

b) EZ 571 Grundbuch 03304 Großhollenstein

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Vzbgm Walter Holzknecht einstimmig nachstehende Löschungserklärung:

Ob der Liegenschaft **EZ. 571 Grundbuch 03304 Großhollenstein** (Eigentümer: Helmut Moser, geb. 1962-07-26 und Christa Moser, geb. 1967-01-22, jeweils zur Hälfte) ist zu C-LNr. 1 a das WIEDERKAUFSRECHT für die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs grundbücherlich einverleibt. Die **Gemeinde Hollenstein an der Ybbs**, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, verzichtet nunmehr auf dieses Wiederkaufsrecht und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ob der Liegenschaft EZ. 571 Grundbuch 03304 Großhollenstein die **Löschung** des zu ihren Gunsten einverleibten und eingangs näher bezeichneten Wiederkaufsrechtes grundbücherlich einverleibt werden kann.

Die mit der Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde verbundenen Kosten und Gebühren gehen jedenfalls nicht zu Lasten der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs.

c) EZ 68 Grundbuch 03311 Großhollenstein

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Vzbgm Walter Holzknecht einstimmig nachstehende Löschungserklärung:

Ob der Liegenschaft **EZ. 68 Grundbuch 03311 Krenggraben** (Eigentümer: Urban Schwarz, geb. 1936-12-08, zur Gänze) ist zu C-LNr. 1 a das WIEDERKAUFSRECHT gem. Kaufvertrag 1975-07-17 für die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs grundbücherlich einverleibt.

Die **Gemeinde Hollenstein an der Ybbs**, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, verzichtet nunmehr auf dieses Wiederkaufsrecht und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ob der Liegenschaft EZ. 68 Grundbuch 03311 Krenggraben die **Löschung** des zu ihren Gunsten einverleibten und eingangs näher bezeichneten Wiederkaufsrechtes grundbücherlich einverleibt werden kann.

Die mit der Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde verbundenen Kosten und Gebühren gehen jedenfalls nicht zu Lasten der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs.

6) Datenschutzgrundverordnung

a) Bestellung des Datenschutzbeauftragten

Auf Grund des Vorschlages des Gemeindevorstandes vom 22. Mai 2018 beschließt der Gemeinderat über Antrag von Vzbgm Walter Holzknecht einstimmig nachstehende Vorgangsweise bzw. nachstehende Datenschutzbeauftragte.

Die Gemeinde Hollenstein beteiligt sich an einer Verbandslösung. Die Datenschutzagenden werden daher vom GVV Melk übernommen bzw. der Datenschutzbeauftragte wird demnach vom Gemeindeverband für Umweltschutz für den Bezirk Melk gestellt.

Als Datenschutzbeauftragter (DSBA) durch den GVV Melk wird namhaft gemacht:

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR180628.docx

Name: DI Kurt Berthold (Fa. clever data GmbH)
Adresse: Kramergasse 1, 1010 Wien
Tel. +43 664 131 7999
Fax: +43 664 61415 80
Email: kurt.berthold@cleverdata.at
<http://www.cleverdata.at>

Als Datenschutzbeauftragter Stellvertreter durch den GVU Melk wird namhaft gemacht:

Name: Alois Hubmann (GVU Melk)
Adresse: Wieselburger Straße 2, 3240 Mank
Tel. +43 2755 2610-22
Fax: +43 2755 2086
Email: dsgvo@gvumelk.at
<http://www.gvumelk.at>

b) Bestellung des Datenschutzkoordinators:

Auf Grund des Vorschlages des Gemeindevorstandes vom 22. Mai 2018 beschließt der Gemeinderat über Antrag von Vzbgm Walter Holzknecht einstimmig nachstehende Vorgangsweise bzw. nachstehende Datenschutzbeauftragte.

Die Gemeinde hat auf Grund der Verbandslösung einen Datenschutzkoordinator zu bestellen, Dieser übernimmt dann die Agenden vor Ort wie Schulung der Bediensteten usw. nach Vorgaben des Gemeindeverbandes. Der Datenschutzkoordinator ist auch zu den Verbandsschulungen zu entsenden. Als Datenschutzkoordinator wird Herr Ing. Raimund Forstenlechner nominiert. Auch diese Bestellung soll durch den Gemeinderat bestätigt werden.

7) Mietvertrag

a) Dornleiten 21/5

Der den Fraktionen vorgelegte Entwurf des Mietvertrages wird noch mit dem Passus, dass in den gemieteten Räumlichkeiten nicht geraucht werden darf ergänzt.

Über Antrag von Vzbgm Walter Holzknecht beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Mietvertrag.

abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
- 2.) Frau, **Ingrid Latschka**, [REDACTED] derzeit Dornleiten 21/2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Mieter andererseits, wie folgt

I

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 5 im Hause Dornleiten 21, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 372 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 65,39 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Schuppenabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Juni 2018 (zweitausendfünfzehn) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31. (einunddreißigsten) Mai 2021 (zweitausendachtzehn) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremde oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 3,60/m², das sind € 235,40 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2018 (zweitausendachtzehn) errechnete Indexzahl. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 180, -- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Bei Unterzeichnung des Mietvertrages ist als Sicherstellung ein Sparbuch in der Höhe von € 960,- bei der Gemeinde Hollenstein/Ybbs zu hinterlegen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Stromkosten und Heizungskosten hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

VI

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter

Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII

Das Rauchen in gemieteten Räumen und in den Gemeinschaftsräumen ist untersagt.

IX

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

X

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

XI

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XII

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

8) Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie- Raumordnung vom 18. Juni 2018:

Das Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Bauen-, Energie- und Raumordnung vom 18. Juni 2018 wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden Vzbgm Walter Holz knecht auszugsweise zur Kenntnis gebracht.

Auf eine vollinhaltliche Verlesung wird verzichtet, da das Protokoll beiden Fraktionen zu Beratung zur Verfügung stand.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden abgehandelt:

1. Rathaus (Provisorium während des Umbaus)
2. Hochwasserschutzprojekt Ybbs
Hochwasserschutz generell
Uferschutz Ybbs (Anmerkung: Die Kosten- Nutzen Berechnung wird vorgezogen)
3. WVA-BA 06 – Auftragsvergaben – wird noch unter einem eigenen Tagesordnungspunkt abgehandelt
4. Verkabelungen Kalchau – entsprechende Beschlüsse bzw. Auftragsvergaben wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 19 Juni 2018 gefasst.
5. Verlegung Bushaltestelle – Hollenstein Ortsmitte und zusammenhängende Maßnahmen (Saunawegerl; Hochwasserschutz Ybbs; Recycleplatz) – Bauarbeiten haben bereits begonnen.
6. Sanierung und Umbau Postparkplatz – Fassung eines Grundsatzbeschlusses in einem eigenen Tagesordnungspunkt

7. Beschilderungssystem – (Entwürfe wurden an die Interessenten verschickt – teilweise bereits wieder retour)
8. Güterwege Instandhaltungen
9. Straßenbau:
 - a) Krenlehenfeld III
 - b) Bundesforstesiedlung
 - c) Unterbrunnerbrücke
 - d) Zufahrt Lindner/Badwiese bei Spitzer
 - e) Sandgrabenstraße
10. Geländewiederherstellungen – Materialankauf im Gemeindevorstand beschlossen
 - a) Legoner
 - b) Eschenweg
 - c) Kirchenstraße
 - d) Kirchenwegerl (Gehweg) – Sanierung bereits erledigt
11. Straßenbeleuchtung – Energiekonzept – Ankauf von 15 Stück neuen Straßenbeleuchtungskörpern wurde im Gemeindevorstand am 19. Juni 2018 beschlossen
12. Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes – Beschlussfassung darüber erfolgt in einem eigenen Tagesordnungspunkt
13. Ybbstalradweg – Möblierung - Sonstiges
14. Mure Gallenzen – Update
15. Hammerbach – Wildbachverbauungsmaßnahmen 2018
16. Mure Saimannsberg
17. Recycleplätze/Müllsammelstellen
 - A) Sauna
 - B) Bauhof
 - C) Kleinhollenstein
 - a) Nachnutzung – Vorschläge erwünscht
18. Verkabelungen
 - a) Königsberg (Wiener Netze)
 - b) Dörr
19. Wasserversorgung – Einzäunung Schutzgebietszone – Sturmschaden (klären ob dies über den Katastrophenfonds gefördert wird).
20. Gehwege entlang LB31
 - a) Bereich Oberkirchen - Hirner
 - b) Bereich Lettenwag

Der Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie- und Raumordnung vom 18. Juni 2018 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

9) Auftragsvergaben WVA BA06:

a) Erd- und Baumeisterarbeiten:

Wie vorstehend berichtet wurde im Ausschreibungsverfahren für die Erd- und Baumeisterarbeiten zur Errichtung der Wasserversorgungsanlage WVA BA06 die Firma Held & Franke als Best- und Billigstbieter ermittelt. Wie vom Ausschuss für Bauen- Energie- und Raumordnung vorgeschlagen beschließt daher der Gemeinderat über Antrag von Vzbgm Walter Holz knecht die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten an die Firma Held & Franke zu einem Vergabepreis von Netto € 392.707,69.

b) Installationsarbeiten:

Wie vorstehend berichtet wurde im Ausschreibungsverfahren für die Installationsarbeiten zur Errichtung der Wasserversorgungsanlage WVA BA06 die Firma Josef Kraft als Best- und Billigstbieter ermittelt. Wie vom Ausschuss für Bauen- Energie- und Raumordnung vorgeschlagen beschließt daher der Gemeinderat über Antrag von Vzbgm Walter Holzknacht die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten an die Firma Josef Kraft zu einem Vergabepreis von Netto € 34.871,87.

c) Ziviltechnikerleistungen:

Wie vorstehend berichtet erhöht sich auf Grund des Bauvolumens auch der Auftragshöhe für die benötigten Ziviltechnikerleistungen. Wie vom Ausschuss für Bauen- Energie- und Raumordnung vorgeschlagen beschließt daher der Gemeinderat über Antrag von Vzbgm Walter Holzknacht die Vergabe der Ziviltechnikerleistungen an das ZT Büro Steinbacher zu einem Vergabepreis von Netto € 41.400, --.

10) Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes:

Dazu wurde im Ausschuss für Bauen- Energie- und Raumordnung am 18. Juni 2018 folgendes besprochen:

„Seitens der Raumplanungsabteilung des Landes wurde der Gemeinde Hollenstein empfohlen bzw. nahe gelegt ein örtliches Entwicklungskonzept zu erstellen. Daher wurden insgesamt fünf Raumplaner eingeladen ihre Vorstellung insbesondere Preisvorstellungen bekannt zu geben. Von den fünf erwähnten Raumplanern haben drei ein konkretes Angebot abgegeben. Die Angebotssummen liegen zwischen € 30.000, --- und € 60.000, --. Nun gilt es den für die Gemeinde Hollenstein Geeignetesten herauszufinden. Folgende Vorgangsweise wird seitens des Ausschusses für Bauen- Energie- und Raumordnung vorgeschlagen.

Im Gemeinderat ist ein entsprechender Grundsatzbeschluss betreffend der Erstellung dieses Konzeptes zu fassen.

Der entsprechende Planer soll nach einem Hearing herausgefunden werden. Zu diesen Gesprächen sollen mindestens drei, maximal jedoch vier Raumplaner eingeladen werden, die ihre entsprechenden Vorstellungen dem Ausschuss und/oder Gemeindevorstand präsentieren. Die Erstellung des Entwicklungskonzeptes wird vom Amt der NÖ Landesregierung gefördert.“

Wie vorstehend berichtet und wie vom Ausschuss für Bauen- Energie- und Raumordnung vorgeschlagen beschließt der Gemeinderat über Antrag von Vzbgm Walter Holzknacht einstimmig die Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Zu Findung des geeigneten Raumplaners wird ein Hearing abgehalten zudem mindestens drei, maximal jedoch vier Anbieter eingeladen werden.

11) Sanierung Postparkplatz:

Dazu wurde im Ausschuss für Bauen- Energie- und Raumordnung am 18. Juni 2018 folgendes besprochen:

„Bei der Gemeinde langen von der Mobilitätsbeauftragten immer wieder Beschwerden der Buschauffeure ein, dass sie die Haltestelle „Postparkplatz“ auf Grund parkender PKWs nicht

anfahen können. Zwar wird sich die Situation durch die Verlegung der Haltestelle Ortsmitte etwas entspannen, da vorgesehen ist, dass der Radtramper zukünftig Hollenstein Ortsmitte anfährt. Jedoch ist an bestimmten Tagen auch die Anfahrt für den Bus ohne Radanhänger ebenfalls unmöglich. Mit dem Straßenmeister wurde diese Situation besichtigt und folgender Vorschlag ausgearbeitet. Die Aufstellfläche für den Bus soll noch vor der Einfahrt zum Parkplatz errichtet werden. Somit müsste der Bus dann nicht mehr durch den Parkplatz fahren. Die Verlegung der Werbetafel für die Konditorei Schwarzlmüller wäre notwendig und machbar. Die bestehende Unterstandshütte könnte abgetragen werden. Somit ergeben sich daraus weitere Parkflächen. Der gesamte Parkplatz wäre jedoch zu asphaltieren und dann zu markieren. Bei dieser Gelegenheit könnten auch für die Wochenenden bzw. am Abend Stellflächen für LKW bzw. Buse reserviert werden.

Noch abzuklären ist wie die Haltestelle von Waidhofen/Ybbs kommend unterzubringen ist. (Wo ist diese übrigens jetzt?)

Vorschlag: Entweder am Ende Parkplatz Gasthaus Staudach oder mit der Siedlungsgenossenschaft sprechen ob diese entsprechenden Grund zur Verfügung stellen könnte (schlechtere Variante, da dort Gehsteig relativ neu).

Der Ausschuss für Bauen- Energie- und Raumordnung empfiehlt nach Debatte einstimmig die Sanierung des Postparkplatzes und Verlegung der Bushaldebucht im Einfahrtsbereich des Parkplatzes. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss soll gefasst werden.

Nach positiver Beschlussfassung können die entsprechenden Verhandlungen und Maßnahmen vorbereitet werden. Die bauliche Umsetzung wird frühestens im Jahr 2019 erfolgen.“

Wie vorstehend berichtet und wie vom Ausschuss für Bauen- Energie- und Raumordnung vorgeschlagen beschließt der Gemeinderat über Antrag von Vzbgm Walter Holz knecht einstimmig die Sanierung des Postparkplatzes.

Die Sanierungsarbeiten sollen im Jahr 2019 durchgeführt werden.

12) Statuten ARGE – Kleinregion Ybbstal – Eisenstraße:

Die **Kleinregion Ybbstal-Eisenstraße** wurde zum Zweck der interkommunalen Zusammenarbeit besonders in den Bereichen der Daseinsvorsorge, Verwaltung und strategischen Raumentwicklung im Jahre 1993 gegründet.

Zum Zwecke der Formalisierung der Zusammenarbeit der Gemeinden der Kleinregion Ybbstal – Eisenstraße ist laut NÖ Landesregierung die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) erforderlich.

Die BürgermeisterInnen und Bürgermeister der Kleinregion haben sich beim letzten Kleinregionstreffen am 29. Mai 2018 in Göstling an der Ybbs für die Gründung einer ARGE ausgesprochen.

Es soll daher die Gründung einer ARGE entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen:

I. Zweck der ARGE

Die ARGE Ybbstal – Eisenstraße bezweckt die Unterstützung einer nachhaltigen, regionsgerechten und umfassenden Entwicklung der Mitgliedsgemeinden der Kleinregion. Schwerpunkte gemäß der selbst erstellten Kleinregionsstrategie sind dabei Identität und Marketing, Verwaltung und

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR180628.docx

Bürgerservice, Technische Infrastruktur und Mobilität, Gesundheit und Soziales, Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Freizeit und Naherholung, Natur und Umwelt, sowie Raumentwicklung

II. Ziele der ARGE

Ziele der ARGE Kleinregion Ybbstal – Eisenstraße sind:

- a.) Förderung und Vernetzung innerregionaler Aktivitäten
- b.) Interkommunale Zusammenarbeit sowie Abstimmung und Zusammenführung der Interessen der Mitgliedsgemeinden, besonders der verschiedenen Gruppierungen (privat Wirtschaftsunternehmen, kommunale Bereiche, Schulen, Ausbildungsstätten)
- c.) Orientierung auf ein stärkengerechtes regionales Entwicklungsziel
- d.) Gezielte Nutzung nationaler und internationaler Erfahrungen
- e.) Wissensaustausch
- f.) Hilfestellung an Einzelgemeinden, sofern dies dem Vereinszweck entspricht.
- g.) Erstellung bei Bedarf eines kleinregionalen Strategieplanes und Umsetzung der geplanten Maßnahmen

III. Mitglieder

1. Die ARGE Ybbstal - Eisenstraße setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Ordentliche Mitglieder

- Allhartsberg
- Sonntagberg
- Kematen an der Ybbs
- Waidhofen an der Ybbs
- Opponitz
- Ybbsitz
- Hollenstein an der Ybbs
- St. Georgen am Reith
- Göstling an der Ybbs
- Lunz am See

2. Sitz der ARGE ist das Gemeindeamt des jeweils amtierenden Sprechers der ARGE. Die Verwaltung der Finanzen der ARGE erfolgt durch die jeweilige Gemeinde des Kleinregionssprechers. Dazu wird eine befugte Ansprechperson genannt.

3. Die Aufgaben der ordentlichen ARGE-Mitglieder sind:

- a) Entwicklung und Umsetzung eines kleinregionalen Entwicklungsprogrammes
- b) Unterstützung bei der Entwicklung regionaler Kooperationschwerpunkte
- c) Tätigkeiten zur Förderung des kleinregionalen Wirtschaftsstandortes
- d) Information der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeiten der ARGE
- e) Internationaler Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer mit Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen mit ähnlichen Zielsetzungen
- f) Abwicklung bzw. die Antragstellung für finanzielle Förderungen

IV. Gremien/Organe

Die ARGE verfügt über folgende Gremien:

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR180628.docx

a) Vollversammlung:

Allen ordentlichen Mitgliedern kommt je eine Stimme zu. Entscheidungen über Grundlagengeschäfte (Änderung des ARGE-Vertrages, Aufnahme neuer Mitglieder, Änderung der Beiträge, Änderung der Geschäftsführung, Verlustverteilung, Genehmigung des Jahresabschlusses) werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Entscheidungen über alle anderen Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

b.) Kleinregionssprecherin oder Kleinregionssprecher der ARGE:

Der/Die ARGE-Sprecher/in (Obmann/frau der Kleinregion) wird von der Vollversammlung der ARGE ernannt. Gleichzeitig ist eine Stellvertreterin oder Stellvertreter zu ernennen.

c.) Geschäftsführung:

Die Vollversammlung kann mit 2/3 Mehrheit eine Geschäftsführung bestellen.

d) Arbeitsausschuss (Kleinregionssitzung):

Der Arbeitsausschuss besteht aus den jeweiligen amtierenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Amtsleiterinnen und Amtsleiter der zehn Gemeinden der ARGE Ybbstal-Eisenstraße. Der Arbeitsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

V. Aufgaben der Gremien

Eine Arbeitsausschusssitzung (Kleinregionssitzung) findet mindestens zwei bis maximal vier Mal pro Jahr statt. Im Zuge einer dieser Arbeitsausschusssitzungen wird auch die jährliche Vollversammlung (ARGE-Sitzung) abgehalten.

Der Arbeitsausschuss

- bereitet Strategien und Maßnahmen vor,
- erstellt den Maßnahmenplan und setzt diesen allenfalls gemeinsam mit einer bestellten Geschäftsführung - um
- erstellt den Finanzplan und die Aufbringung der Eigenmittel
- unterrichtet alle Mitglieder über die aktuellen Aktivitäten und Ergebnisse (4 x p.a., mind. 2 x p.a.)

VI. Kosten

Anfallende Allgemeinkosten/Verwaltungskosten werden, sofern keine Drittfinanzierung erfolgt, von den Mitgliedsgemeinden getragen.

Die Finanzierung von Projekten ist im Vorfeld im Einzelfall zu regeln. Dazu ist ein Finanzierungsplan von den betroffenen Gemeinden zu erstellen und zu beschließen.

Für die Aufteilung der Kosten ist ein adäquater Finanzierungsschlüssel festzulegen (z.B. Einwohneranzahl, Finanzkraft, Fläche, usw.).

VII. Beendigung

Ein Austritt aus der ARGE kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende mit Wirksamkeit für das kommende Geschäftsjahr erfolgen, andernfalls verlängert sich die Vereinbarung um jeweils ein Geschäftsjahr.

Ein Mitglied kann auf Beschluss der Vollversammlung aus der ARGE ausgeschlossen werden, wenn

- die vereinbarten Beiträge nicht zeitgerecht einbezahlt werden,
- wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages nicht eingehalten werden,

Daher erfolgt nachstehender Grundsatzbeschluss zur Gründung der ARGE Kleinregion Ybbstal – Eisenstraße:

Sachverhalt:

Die **Kleinregion Ybbstal-Eisenstraße** wurde zum Zweck der interkommunalen Zusammenarbeit besonders in den Bereichen der Daseinsvorsorge, Verwaltung und strategischen Raumentwicklung im Jahre 1993 gegründet.

Zum Zwecke der Formalisierung der Zusammenarbeit der Gemeinden der Kleinregion Ybbstal – Eisenstraße ist laut NÖ Landesregierung die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) erforderlich. Die BürgermeisterInnen und Bürgermeister der Kleinregion haben sich beim letzten Kleinregionstreffen am 29. Mai 2018 in Göstling an der Ybbs für die Gründung einer ARGE ausgesprochen.

Die ARGE Kleinregion Ybbstal – Eisenstraße bezweckt die Unterstützung einer nachhaltigen, regionsgerechten und umfassenden Entwicklung der Mitgliedsgemeinden. Schwerpunkte gemäß der selbst erstellten Kleinregionsstrategie sind dabei Identität und Marketing, Verwaltung und Bürgerservice, Technische Infrastruktur und Mobilität, Gesundheit und Soziales, Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Freizeit und Naherholung, Natur und Umwelt, sowie Raumentwicklung.

Ziele der ARGE Kleinregion Ybbstal – Eisenstraße sind:

- a.) Förderung und Vernetzung innerregionaler Aktivitäten
- b.) Interkommunale Zusammenarbeit sowie Abstimmung und Zusammenführung der Interessen der Mitgliedsgemeinden, besonders der verschiedenen Gruppierungen (privat Wirtschaftsunternehmen, kommunale Bereiche, Schulen, Ausbildungsstätten)
- c.) Orientierung auf ein stärkengerechtes regionales Entwicklungsziel
- d.) Gezielte Nutzung nationaler und internationaler Erfahrungen
- e.) Wissensaustausch
- f.) Hilfestellung an Einzelgemeinden, sofern dies dem Vereinszweck entspricht.
- g.) Erstellung bei Bedarf eines kleinregionalen Strategieplanes und Umsetzung der geplanten Maßnahmen

Die ARGE Ybbstal - Eisenstraße wird – entsprechend der bisherigen Mitglieder der Kleinregion - aus folgenden Gemeinden bestehen:

- Allhartsberg
- Sonntagberg
- Kematen an der Ybbs
- Waidhofen an der Ybbs
- Opponitz
- Ybbsitz
- Hollenstein an der Ybbs
- St. Georgen am Reith
- Göstling an der Ybbs
- Lunz am See

Dazu soll ein entsprechender ARGE – Vertrag (Beilage A) beschlossen werden.

Beschluss:

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR180628.docx

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein/Ybbs beschließt über Antrag von Vzbgm Walter Holzknecht einstimmig, der ARGE Kleinregion Ybbstal - Eisenstraße entsprechend dem vorstehenden ARGE-Vertrag beizutreten.

13) Bericht des Ausschusses für Finanzen- Wirtschaft-, Tourismus-, Soziales vom 14. Juni 2018:

Das Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus- Soziales vom 14. Juni 2018 wird dem Gemeinderat von Amtsleiter Wolfgang Kefer in Vertretung der Vorsitzenden Bürgermeisterin Manuela Zebenholzer auszugsweise zur Kenntnis gebracht.

Auf eine vollinhaltliche Verlesung wird verzichtet, da das Protokoll beiden Fraktionen zu Beratung zur Verfügung stand

Folgende Tagesordnungspunkte wurden abgehandelt:

1. Touristische Angelegenheiten
 - a. Veranstaltungen – Rückschau
 - I Bikepark Königsberg; Königsberg-Hollenstein Skilifte GmbH
 - II Freizeitverein Hollenstein/Ybbs
 - III Allgemein
 - b. Terminvorschau
 - c. Zimmervermietung – Nächtigungen
 - d. Camping (Stellplatz)
 - e. NÖ 360° Rundgang – Fa. 360°Studios – Dazu berichtet ergänzend gGR Petra Mandl – Der Ankauf bzw. Umsetzung wurde in der Gemeindevorstandssitzung am 19. Juni 2018 beschlossen.
 - f. Mountainbikestrecken, Wanderwege - Sperren
 - g. Werbeartikel
 - h. Möblierung Ybbstalradweg
2. Projekt Zeitreise Waggon – Inszenierungsplatz – Dazu berichtet ergänzend gGR Petra Mandl vom Stand der Umsetzungsarbeiten. Im Jahr 2018 wird man sich im Wesentlichen auf die Gestaltung des Außenbereiches konzentrieren.
3. Wirte – Gebrauchsabgabe – Werbungen
4. Beschilderungen
 - a) Beschilderungskonzept Hollenstein
 - b) MTB-Beschilderung NEU
5. Naturparkangelegenheiten
 - a) Tätigkeiten im Naturpark/Promau
 - b) Aktuelle Themen
 - c) Projekte
 - I) Bewerbung al Partner bei Universal Versand
 - II) Vielfaltleben (Kooperation Naturpark und Gemeinde)
 - d) Naturparkschule
 - e) Homepage
 - f) Sommerprogramm
6. Mobilitätskonzept
 - a) Projekt Mikromobilität Ybbstal-Ötscher
 - b) E-Carsharing
7. Ybbstaler Alpen
8. Bilanz Licht- und Kraftvertrieb 2016 – wird unter einem eigenen Tagesordnungspunkt abgehandelt

9. Wasserleitungsgebührenordnung – wird ebenfalls noch unter einem eigenen Tagesordnungspunkt abgehandelt.

14) Bilanz Licht- und Kraftvertrieb 2016:

Die Bilanz des Licht- und Kraftvertriebes 2016 wurde beiden Fraktionen zur Beratung übergeben.

Die Bilanz wird dem Gemeinderat von Geschäftsführer Wolfgang Kefer erklärt und mit Vergleichsdaten hinterlegt bzw. mit dem Ergebnis aus dem Jahr 2015 verglichen.

	2016	2015
Erlöse Strom	€ 778.545,99	€ 650.421,93
Einkauf Strom	€ 349.294,95	€ 337.815,10
verkaufte Strommenge in kWh	5.052.388,8	4.743.777,2
durchgeleitete Menge	264.654,3	177.525,0
Summe	5.317.043,1	4.921.302,2
Erlös OGA	€ 124.326,54	€ 104.006,06
Aufwand OGA	€ 61.061,35	€ 81.261,37
Überschuss aus OGA	€ 63.265,19	€ 22.744,69
Erlös Kraftwerke	€ 97.465,12	€ 69.697,31
Erzeugung Kesselgraben in kWh	691.752,0	486.777,0
Erzeugung Schreybach in kWh	2.503.824,0	1.756.000,0
Gesamterzeugung in kWh	3.195.576,0	2.242.777,0
Durchschnittlicher Erlös	€ 0,03050	€ 0,03108
Gesamterlöse	€ 1.076.300,15	€ 949.775,87
Personalaufwand	€ 192.499,95	€ 245.098,38
Abschreibungen	€ 104.619,44	€ 107.722,79
Bilanzgewinn	€ 7.088,18	€ 2.082,36

Für die ÖVP Fraktion nimmt gGR Ing. Friedrich Buder Stellung.

Seitens der SPÖ Fraktion nimmt gGR Ing. Raimund Forstenlechner.

Über Antrag von gGR Ing. Raimund Forstenlechner beschließt der Gemeinderat mit einstimmig die Bilanz für das Rechnungsjahr 2016

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR180628.docx

Die Bürgermeisterin erscheint auf Grund einer anderen dringlichen Verpflichtung nun zu Sitzung und übernimmt den Vorsitz vom Vizebürgermeister:

15) Wasserleitungsgebührenordnung

Wie im Ausschuss für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus und Soziales besprochen soll die Wasserleitungsgebührenordnung neu beschlossen werden. Geändert wird nur die Bereitstellungsgebühr. Die Gebühr je m³ (Nennleistung des Wasserzählers) wird von € 20,20 auf € 30,30 angehoben. Alle anderen Gebühren bleiben unverändert.

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt daher der Gemeinderat einstimmig nachstehende Wasserabgabenordnung **nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978** für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

1. Wasseranschlussabgaben
2. Ergänzungsabgaben
3. Sonderabgaben
4. Wasserbezugsgebühren
5. Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 11,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2.536.672, -- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 10.440 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,30 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,30	90,90
7	30,30	212,10

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,20 festgesetzt.

§ 8 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.

November; 15. Februar, 15. Mai, 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Protokollprüfer SPÖ
Forstenlechner e.h.

Vizebürgermeister
Holzknecht e.h.

Protokollprüfer ÖVP
Buder e.h.

Schriftführer
Kefer e.h.

Ende: 21:30